

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Gaslieferungen und Überlassung von Behältern und Paletten

## 1. Geltungsbereich

- Allen Lieferungen und Leistungen liegen die nachstehenden AGB zugrunde:
- Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Angebote der Co-Ex sind freibleiben und bedürfen der schriftlichen Bestätigung oder der vorbehaltlosen Ausführung. Die Lieferungen der Co-Ex erfolgen ausschließlich auf der Basis der Zeitpunkt der Auslieferung bzw. Abholung gültigen und ausgehängten Preise sowie dieser AGBs.
- Die Preise der Co-Ex beziehen sich ab der vereinbarten Ladestelle zusätzlich des Energiezuschlages, der jeweils geltenden Umsatzsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben. Wir sind berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen ebenso wie Kosten, die Co-Ex aufgrund der Umsetzung neuer, gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen entstehen.

## 2. Transport und Umgang mit Gasen

- Der Transport der Gase einschließlich der Behälter und Paletten ab Rampe der Lieferstelle (Werk oder Lager) sowie die Beförderung des Leergutes zur Lieferstelle erfolgen auf Kosten des Kunden. Für die beförderungssichere Verladung ist der Kunde/Fahrzeugführer verantwortlich. Sofern Ladehilfe geleistet wird, geschieht dies auf Gefahr des Fahrzeugführers.
- Bei Lieferung wird ein GGVSE- Zuschlag in jeweils gültiger Höhe erhoben. Der Kunde wird die für den Umgang mit Gasen und insbesondere für die Lagerung und Beförderung von Gasen maßgeblichen Vorschriften über Unfallverhütung beachten. Co-Ex hält die entsprechenden Vorschriften in ihren Lieferstellen zur Einsicht bereit.
- Der Kunde darf die ihm gelieferten Gase, Miet-/ Leihpaletten und Miet-/Leihflaschen nicht an Dritte weitergeben.

## 3. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Bei Zahlungsverzug ist Co-Ex berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % zu berechnen, sofern der Kunde Co-Ex nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als der o. g. Zinssatz ist. Co-Ex ist berechtigt, einen nachweislichen höheren Schaden geltend zu machen.
- Der Kunde kann mit Ansprüchen gegen Co-Ex nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zahlungen werden immer auf die ältesten offenen Forderungen verrechnet, auch wenn der Kunde eine Tilgungsbestimmung trifft.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Die von Co-Ex gelieferten Gase bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Co-Ex. Sie werden unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt geliefert.

## 5. Mietbehälter und Mietpaletten

- Die Behälter und Paletten von Co-Ex werden dem Kunden mietweise und nur zum eigenen Verbrauch der bei Co-Ex gekauften Gase überlassen. Jede andere Benutzung ist, auch aus Sicherheitsgründen, nicht gestattet. Nach Entleerung sind die Behälter und Paletten unverzüglich unmittelbar an die jeweilige Lieferstelle zurückzugeben, auch wenn sie dem Kunden zu-gefahren wurden. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, innere Verunreinigungen sowie Verluste von Behältern oder Paletten unverzüglich der Lieferstelle schriftlich mitzuteilen.
- Die Weitergabe von Flaschen und Paletten an Dritte, insbesondere zur Gasentnahme und/oder Befüllung, ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet.
- Der Kunde haftet für Beschädigungen und Verunreinigungen von Behältern und Paletten bis zur Rückgabe an die Lieferstelle oder bis zur Übergabe an den Frachtführer.
- Co-Ex berechnet für die Behältermieten und Palettenmieten die jeweils gültigen Entgelte, die aus den in den Lieferstellen befindlichen Aushängen zu ersehen sind. Sie ist berechtigt, monatlich eine Zwischenrechnung gemäß Ziffer 3 zu erstellen.
- Co-Ex kann, um sich gegen evtl. Schäden aus möglichen Verlusten, Beschädigungen und Verunreinigungen von Behältern und Paletten zu schützen, dem Kunden bei Bestellung oder später vorsorglich einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 75% der Wiederbeschaffungskosten für gleichartige neue Behälter oder Paletten berechnen. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Sicherheitsbetrages in Verzug, so gilt für die Verzugszinsen Klausel 3b) entsprechend. Die Sicherheitsleistung haftet erfüllungshalber auch für einen etwaigen Kaufpreisanspruch der Co-Ex.
- Der Kunde **garantiert**, die lei- oder mietweise überlassenen Sachen (z.B. Behälter, Gasflaschen oder Paletten), vollständig an Co-Ex zurückzugeben. Gibt der Kunde Miet- oder Leihbehälter bzw. Miet- oder Leihpaletten nicht jeweils innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Empfang wieder an Co-Ex zurück, oder in einem Zustand zurück, der eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit mit angemessenen Mitteln nicht zulässt, so ist Co-Ex berechtigt, dem Kunden neben der bis dahin etwaig angefallenen Miete die Miet- oder Leihbehälter und/oder Miet- oder Leihpaletten oder Teile davon als Kauf in Rechnung zu stellen und mit einer etwaig geleisteten Sicherheitsleistung den Kaufpreisanspruch zu verrechnen. Der Kaufpreis beträgt 75% der Wiederbeschaffungskosten gleichartiger neuer Behälter oder Paletten. Dem Kunden ist das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Kaufpreis unangemessen ist bzw. der entstandene Schaden wesentlich geringer ist. Gerät der Kunde mit der Zahlung von Schadensersatz in Verzug, so gilt für die Verzugszinsen Klausel 3b) entsprechend. Reicht der Sicherheitsbetrag nicht aus, hat Co-Ex das Recht, die Differenz nachzufordern.
- Ein Zurückbehaltungsrecht an den Behältern und Paletten von Co-Ex besteht nur .mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen und sofern sie aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Nach ordnungsgemäßer und vollständiger Rückgabe der Behälter oder Paletten an die Lieferstelle erhält der Kunde den dafür gezahlten Sicherheitsbetrag zinslos abzüglich der Co-Ex entstandenen Kosten für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen zurück.

i) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO, etc. erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO, etc. zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

## 6. Behälter des Kunden

An der Lieferstelle eingehende Behälter des Kunden werden, sofern Co-Ex kein anderer Auftrag vorliegt, gefüllt und an den Kunden geliefert. Co-Ex ist auch ohne ausdrücklichen Auftrag berechtigt, TÜV-abnahmepflichtige oder reparaturbedürftige Behälter vor ihrer Füllung nach den geltenden Vorschriften abnehmen bzw. herrichten zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

## 7. Beanstandungen

- Der Kunde hat die in den Lieferscheinen und Rechnungen angegebene Anzahl und Art der (Miet-) Behälter und Palettenbestände auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich bei der Lieferstelle unter genauer Bezeichnung der Einwendung zu erheben. Andernfalls gelten die Bestände als anerkannt.
- Mängel hat der Kunde bei der Lieferstelle schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels zu rügen. Beanstandete Lieferungen in Behältern sind an die Lieferstelle zurückzugeben. Die Behälter müssen auffällig gekennzeichnet sein.

## 8. Gewährleistung

- Ist eine Gaslieferung mangelhaft oder weicht sie von der bestellten Art oder Menge ab, so wird dem Kunden nach seiner Wahl entsprechendem Umfang der nicht vertragsgemäßen Lieferung Ersatz geliefert oder die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erlassen. Bei nicht vertragsgemäßer Ersatzlieferung steht es dem Kunden zu, die Lieferung gegen Gutschrifterteilung des vollen Kaufpreises rückgängig zu machen.
- Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab Übergabe/Auslieferung des Gases.

## 9. Haftung

- Unsere Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 ff BGB.
- Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunden Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie dem arglistigem Verschweigen von Mängeln, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Es gelten ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei fahrlässiger Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragsverletzung haften wir nicht; dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.
- Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung jedenfalls auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 10. Unabwendbare Ereignisse

Bei unvorhergesehenen, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, die auch Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und Verfügungen von hoher Hand einschließen, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, solange und soweit solche Hindernisse bestehen. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten.

## 11. Mengenermittlung

Die Mengenangabe "m<sup>3</sup>" bezieht sich auf einen Gaszustand bei 15 ° C und 1 bar. Etwaige Restinhalte zurückgenommener Behälter werden nicht vergütet.

## 12. Lieferung durch Dritte

Co-Ex kann seine Lieferverpflichtungen durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.

## 13. Vertragsänderungen, Schriftform

Andere als in dem Gasliefervertrag und diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für Gaslieferungen in Behältern und Überlassung von Behältern und Paletten" festgelegte Abreden wurden nicht getroffen. Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Nachweis für die Schriftform bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

## 14. Datenschutz

Wir speichern und verarbeiten die Daten des Kunden und seiner Bestellungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen.

## 15. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Erfüllungsort, Deutsches Recht

- Sollten diese AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung vereinbaren die Parteien eine rechtlich wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Dortmund. Es gilt deutsches Recht.

Geschäftsführer: Oliver Dörfel